

# Rechtsstaat heißt Rechtsanwendungsqualität

## Ein Plädoyer für ein evidenzbasiertes zweckrationales Strafrecht

*Mirko Schulte*

### Abstract Deutsch

Nicht nur politisch und religiös motivierte Gewaltkriminalität – insbesondere bei Betroffenen von Flüchtlingsbewegungen und im Zusammenwirken mit psychischen Störungen – weisen auf ein Bedürfnis nach Methodenverbesserung bei einer Vielzahl richterlicher Aufgabenstellungen auch jenseits des Strafrechts hin. Dem unter Entscheidungszwang stehenden Richter steht für eine wirksame Gefahrenidentifikation, -prognose und -intervention bereits bei der allgemeinen Straftatenprävention – erst recht aber bei extremistischer Gewalt – kaum methodisch aufbereitetes evidenzbasiertes Rüstzeug zur Verfügung. Zur Verbesserung der Wirksamkeit strafprozessualer Tätigkeit im präventionsbedeutsamen Rechtsfolgenbereichen bedarf der Strafrichter einer einigermaßen dogmatisierten Methode mit festgelegten Regeln der Evidenzbasierung.

### Abstract English

Not only politically and religiously motivated violent crime – especially among those affected by refugee movements and in conjunction with mental disorders – indicate a need for method improvements in a large number of judicial tasks, also beyond criminal law. The judge, who is under pressure to make a decision, has hardly any methodically prepared, evidence-based tools at his disposal for effective riskassessment and -management, even in general crime prevention – but especially in the case of extremist violence. In order to improve the effectiveness of criminal procedural activity in the areas of legal consequences that are important for prevention, the criminal lawyer needs a dogmatized method with established rules for the evidence based judgement.

## 1. Einleitung

Das Schriftenverzeichnis des Geburtstagsjubilars widmet sich bereits seit Anfang der Neunzigerjahre Flüchtlingen und Vertreibung, Zukunftsperspektiven und Völkerverständigung. Nahezu sein ganzes Berufsleben hat Gilbert Gornig sich völkerrechtlichen Themen nicht nur in seinen wissenschaftlichen Arbeiten, sondern genauso in aufrichtig und kraftvoll gelebten Freundschaften auf der ganzen Welt verschrieben. Mit seiner ihm eigenen klaren Sprache und unkonventionellen Art hat er sich häufig aktuell und vor allem akzentuiert zu Wort gemeldet – nie redet er um die Sache herum. Klartext und Authentizität betrachtet er deshalb als zentralen Wert von Diskurs und Miteinander. Seiner Verantwortung als hervorgehobener, international bekannter Wissenschaftler und langjähriger, höchst aktiver Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg

und Vorsitzender der Marburger Juristischen Gesellschaft ist er sich bei seinen Stellungnahmen immer bewusst gewesen. Stets ist es ihm wichtig, Position zu beziehen, Verantwortung zu übernehmen und Menschen zusammen zu bringen. Unverwechselbar und bis heute unverändert wird er niemals müde, neugierig, begeisterungsfähig und liberal der Vielfalt des Lebens zugewandt zu bleiben. Deshalb ist er im Dienste der Wissenschaft immer auf dem gesamten Globus auf Reisen.

## 2. Professionalität und Populismus – Völkerrechtliche Minderheiten im Blick der Kriminologie

Völkerrechtliche Phänomene können unter den Bedingungen der Globalisierung ausgesprochen schnell zu einem Aufgabenbereich der Kriminologie werden. Die Beurteilung der Kriminalität von Zuwanderern gehört spätestens seit 2015 in der Wahrnehmung der Bevölkerung intensiv dazu. Sie wird durch das Scheitern der internationalen Stabilisierungsbemühungen in Afghanistan mittelfristig Aktualität behalten. Rasch hat es die Frage von Kriminalität an die Spitze der Diskussion über den Umgang mit den sozialen und ökonomischen Fragen bei der Bewältigung von Flüchtlingsströmen in der Welt gebracht. Dazu trägt bei, dass sich für die Bevölkerung schon mit den hochkomplexen kriminologischen Bedingungen allgemeiner Kriminalität eine ausgeprägte Unsicherheit gegenüber der Bewältigung staatlicher Aufgaben verbindet. Diese wird verstärkt durch einzelne medial intensiv begleitete Ereignisse und ein unübersichtliches Informationsangebot im Internet und in den sozialen Medien. Der Zugang zu dem gesellschaftlichen Phänomen von Kriminalität wird damit stark durch eine eigene Wahrnehmung beeinflusst, die vom Hörensagen geprägt ist. Wie bei jeder mit Bedrohungsempfinden verknüpften Bewältigung von Komplexitätsreduktion wird dabei – evolutions-anthropologisch als Überlebensfertigkeit gut nachvollziehbar – schnellen und einfach verständlichen, am besten das eigene Erleben bestätigenden Befunden gerne der Vorzug vor differenzierten Betrachtungen gegeben. Deshalb sind seit alters her Kriminalität und die strafrechtliche Reaktion der Gesellschaft hierauf geprägt von Antiliberalismus, der Abneigung gegenüber Differenzierung zugunsten einer identitätsstiftenden Versammlung um den auszugrenzenden Täter, der anders und oft einfach böse ist. Das gilt umso mehr, seit der Einzelne die Rache am Täter aus der Hand gegeben und als regelgeleiteten Schuldausgleich dem Staat anvertraut hat. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des staatlichen Strafrechts schlägt deshalb überdurchschnittlich schnell, häufig und gern gehört die Stunde der Populisten und Fundamentalisten.<sup>1</sup> Emotion schlägt Verstand – gefühlte Kriminalität stets die messbare. Wer kriminalitätsbedingte Ängste mit verzerrten Bildern erst schürt und dann unkomplizierte Lösungen anbietet, kann sich öffentlicher Aufmerksam-

1 T. Hestermann/E. Hoven, Kriminalität in Deutschland im Spiegel von Pressemitteilungen der Alternative für Deutschland, KriPoZ 2019, 127–137.

keit und Zustimmung sicher sein.<sup>2</sup> Die Qualität vieler der postwendenden Reaktionen auf den Messeranschlag eines mutmaßlich schuldunfähigen paranoid-psychotischen Mannes aus Somalia am 25. Juni 2021 in Würzburg hat dies erneut gezeigt. Auf einem solch politisch und vor allem wissenschaftlich hochkomplizierten Terrain tut sich auch der Gesetzgeber mit der verfassungsrechtlich gebotenen Ausdifferenzierung und Evidenzbasierung seiner Befunde und Programmatik nicht immer leicht.

Die Konsequenz ist rasch eine Einbuße von Vertrauen in Politik und Institutionen – mit messbaren Risiken für die gesellschaftliche Stabilität. PEGIDA unter dem Banner der Zuwanderungsängste und ihre Folgen bis in das heutige Parteiengefüge haben dies gezeigt. An diesem Ort kollektiver Verunsicherung schlägt regelmäßig die weitere Stunde der Verschwörungstheoretiker und der Produzenten und Konsumenten von Fake-News. Einen traurigen Höhepunkt – von vielen – markierte der 18.6.2018, an dem der ehemalige US-Präsident Donald Trump via Twitter verkündete, die Kriminalität in Deutschland nehme stark zu. Am Folgetag behauptete er dann, die Migrationspolitik der Bundesrepublik habe zu einem Anstieg der Kriminalität um 10 % geführt. Die Behörden wollten diese Straftaten aber nicht melden.

### 3. Statistik: Allgemeine Kriminalitätsentwicklung und die Kriminalität von Zuwanderern

Die Polizeibehörden in Deutschland melden ihre Erkenntnisse über Straftaten an das Bundeskriminalamt, das diese jährlich in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik des Bundesinnenministeriums (PKS) veröffentlicht. Ausgerechnet im Jahr 2018 – dem Zeitpunkt des Trump-Tweets – war die Kriminalität in Deutschland gegenüber dem Vorjahr nicht gestiegen, sondern gesunken, um im Folgejahr 2019 mit 9,6 % weniger Straftaten gegenüber dem Vorjahr auf ihren niedrigsten Wert seit der Wiedervereinigung zu fallen. Im aktuellen Berichtsjahr 2020 sind 5.310.621 Straftaten erfasst<sup>3</sup> – weit über eine Million weniger als 2016. Anders als es sich für den Bürger anfühlt, ist die Zahl der Straftaten in Deutschland in den letzten 30 Jahren um 20 % gefallen – trotz gewachsener Bevölkerung und neuer Kriminalitätsfelder, wie zum Beispiel dem Internet.<sup>4</sup>

Die Hintergründe sind allerdings differenziert zu betrachten. Der wesentliche Grund für die sinkende Kriminalitätsquote ist eine alternde und abnehmende Bevölkerung. Denn in allen Ländern der Welt werden Straftaten überproportional häu-

2 Die damalige AfD-Vorsitzende Frauke Petry warnt angesichts der Zuwanderungskriminalität vor einem Bürgerkrieg und möchte den Begriff „völkisch“ positiv besetzt wissen; <https://www.tagesspiegel.de/politik/alternative-fuer-deutschland-afd-chefin-petry-will-voelkisch-positiv-besetzen/14528984.html>.

3 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Innenministerkonferenz 2021, Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, ausgewählte Zahlen, 10.

4 BMI (Anm. 3), 28.

figer von Männern als von Frauen verübt. Junge Menschen aus der Gruppe der 14- bis 30-Jährigen sind wiederum überproportional für den weit überwiegenden Teil der Taten verantwortlich.<sup>5</sup>

Hilfreich für einen objektiven Zugang zu der Kriminalität von Zuwanderern ist dabei folgendes Bild: Verschiebt man eine Population junger Männer aus einem beliebigen Heimatland der Erde in eine andere Region und belässt oder erhöht dort die Integrationshürden, wird sich stets ein ähnlicher statistischer Befund erhöhter Kriminalität ergeben. Dass überwiegend junge männliche Zuwanderer aus Krisengebieten nach Europa gelangen, liegt daran, dass sie den anstrengenden und risikoreichen Weg am besten bewältigen. Und je anstrengender und gefährlicher der Weg ist, desto höher ist der Anteil an jungen Männern: Bei Flüchtlingen aus Nordafrika, die überwiegend über das Mittelmeer gekommen sind, beträgt er ungefähr 50 %, bei denjenigen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan lediglich 25 %.<sup>6</sup>

Projiziert man diese beiden demographischen und kriminologischen Risikofaktoren – männlich und jung – auf Zuwanderer, finden beide auch dort ihre Bestätigung. 86,2 % der tatverdächtigen Zuwanderer waren 2020 männlich, 59 % jünger als 30 Jahre alt.<sup>7</sup> Der Anteil der Zuwanderer an sämtlichen versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten – im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit angesiedelt – lag im Zeitpunkt der höchsten Zuwanderung im Jahr 2017 bei 15 %. Dies ist ein überproportionaler Wert im Vergleich zu dem Anteil von 2 % der Zuwanderer an der Gesamtbevölkerung. Aber auch dieser Wert sinkt seitdem kontinuierlich – im Jahr 2020 auf 12,1 % (452 tatverdächtige Zuwanderer, 2019: 13,3).<sup>8</sup> Im Jahr 2020 wurden bei sämtlichen Deliktsbereichen 238.828 tatverdächtige Zuwanderer registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies ebenfalls einem erneuten Rückgang um 11,4 % (2019 betrug der Rückgang 8,9 %).<sup>9</sup> Dennoch ist mit jungen Männern – unabhängig von deren Herkunft – eine signifikant höhere Kriminalitätsbelastung als bei der durchschnittlichen Bevölkerung verbunden. Sie steigt, je mehr destabilisierende Faktoren hinzutreten. Das Zurücklassen von Heimat, Familie, Kultur, Wohnung, Sprache und Beruf zählt ebenso dazu, wie die innere Flucht in Substanzmissbrauch oder die Integration in dissoziale Peergroups.

Nun stehen eine Gesellschaft und ihre staatlichen Einrichtungen einem solchen kriminologischen Phänomen und dessen Beeinflussung keineswegs hilflos gegenüber. Neben einer Beschränkung des Zugangs in europäische Staaten oder eine ausländerrechtliche Beendigung des Aufenthaltes – die hier nicht Thema sein können – lassen sich die bei einer Person vorhandenen dynamischen, also beeinflussbaren Risikofaktoren auf allen drei Ebenen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention beeinflussen: Durch Sozialpolitik mit klugen Integrations- und Präventionskonzepten, aber auch mit einer leistungsfähigen Strafrechtspflege, die dem

5 C. Pfeiffer/D. Baier/S. Kliem, Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland, 2, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/121226/0509c2c7fc392aa88766bdfacaf9d39b/gutachten-zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland-data.pdf>.

6 Pfeiffer et al. (Anm. 5), 2.

7 BKA, Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Bundeslagebild 2020, 13.

8 BMI (Anm. 3), 14.

9 BKA (Anm. 7), 9.

Strafgrund der Spezialprävention neben der Schuldausgleichsfunktion maximale Geltung verschafft. Risikofaktoren in Gestalt von Massenunterkünften, die mit Angehörigen unterschiedlichster ethnischer und religiöser Heimat belegt sind, Sprachhindernisse mit vorprogrammierten Missverständnissen und häufig ein kulturell verankertes Verständnis von Gewalt als biografisch erlerntes Konfliktlösungsmuster können einerseits eingehegt werden. Andererseits können straftatenpräventiv zentral wirksame Schutzfaktoren wie soziale Bindungen, Wertschätzung – vermittelt unter anderem durch Beschäftigung und Bildung – und Klarheit über Perspektiven gestärkt werden. Bleibeperspektiven und deren Transparenz stellen einen ganz entscheidenden Faktor bei der Kriminalitätsbereitschaft dar. Die Stellschrauben nach oben oder unten stellt der Staat für diejenigen, um die er sich im Inland in Erfüllung seines Sicherheitsauftrages kümmern muss – und die ihrerseits humanitäre Aufnahme durch Regelakzeptanz einlösen müssen.

Entsprechend stellt sich ein noch präziserer Blick auf die Zuwanderern zugeordneten Gewaltdelikte dar: Betrachtet man allein die vorsätzlichen Tötungsdelikte, bei denen Flüchtlinge als Tatverdächtige ermittelt wurden, haben sich diese nach einer von Pfeiffer *et al.* durchgeführten Studie zu den Zahlen in Niedersachsen in 2015 und 2016 zu über 91 % unter Flüchtlingen oder sonstigen Nicht-Deutschen abgespielt.<sup>10</sup> Bei gefährlichen Körperverletzungen trifft das bei  $\frac{3}{4}$  der Fälle zu. Der erwähnte Risikofaktor beengter Wohnbedingungen und eine kulturbedingte Akzeptanz gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen scheinen dazu erheblich beizutragen.<sup>11</sup> Bei den Raubdelikten ändert sich das Bild: 70 % der registrierten Opfer sind Deutsche. Mit ihnen verknüpfen die Täter offenkundig eine höhere Beuteaussicht. Dieses Motiv verbindet sie allerdings mit deutschen Tätern. Und auch bei Sexualstraftaten dominieren in der rein statistischen Betrachtung deutsche Opfer. Kriminologisch spielt dabei allerdings etwas anderes eine wesentliche Rolle: Das Dunkelfeld. Denn weibliche Opfer aus den allermeisten Krisengebieten neigen in ihrem Anzeigeverhalten gegenüber männlichen Tätern kulturbedingt auch in Europa zu stärkeren Hemmungen.<sup>12</sup>

Einen wesentlichen Kriminalitätsfaktor stellt – in jeder Bevölkerung und unabhängig von der Eigenschaft als Zuwanderer – die Eigenschaft als Mehrfach Täter dar. Sie entfiel 2020 auf 32,4 % der tatverdächtigen Zuwanderer. Diese Mehrfachtatverdächtigen waren an 75,5 % aller Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern beteiligt.<sup>13</sup> Von diesen Mehrfachtatverdächtigen stammt nahezu jeder Zweite aus Staaten, die keine Bleibeperspektiven bieten, wie z.B. den Maghreb-Staaten (z.B. Marokko 44,3 %) oder Georgien (52,9 %).<sup>14</sup> Bei Flüchtenden, die aus Syrien, Afghanistan und dem Irak kommend mit einer besseren Asylchance ausgestattet sind, liegt der Anteil mit ca. 30 % deutlich geringer. Die sehr hohe kriminologische Bedeutung von Integration und Lebensperspektiven bestätigt sich auch hier.

10 Pfeiffer *et al.* (Anm. 5), 3; BMI (Anm. 3), 36.

11 Pfeiffer *et al.* (Anm. 5), 3.

12 Pfeiffer *et al.* (Anm. 5), 3 f.

13 BKA (Anm. 7), 14.

14 BKA (Anm. 7), 15.

#### 4. Das Steuerungs- und Methodenproblem der Spezialprävention

Jede noch so präzise statistisch erfasste Straftat ist eine zu viel. Wenn eine ausländerrechtliche Beeinflussung des Zugangs nach Europa oder eine Rückkehr mittelfristig nicht darstellbar sind, bedarf es einer leistungsfähigen Beherrschung von Kriminalitätsfaktoren auch durch die Strafrechtspflege – nicht nur durch Behörden des Innenressorts. Wie aber gelingt es dem Richter oder Staatsanwalt, bessere Gefährlichkeitsprognose und passgenaueres Interventionsmanagement zu betreiben und damit wirksamer zu strafen? Wie können auch Betreuungs-, Familien- und auch Verwaltungsrichter – die regelmäßig ebenso früh mit Auffälligkeiten in Berührung gelangen – auf dem Gebiet der Prognose und der Identifikation gefahrenbedeutsamer Zusammenhänge bessere Ergebnisse erzielen?

Für die deutsche Strafrechtspraxis folgt paradoxerweise ein wesentliches Innovationshindernis aus der zentralen Schutzbestimmung der demokratischen Staatsorganisation: Art 20 Abs. 3 GG. Danach ist im Rechts- und Gesetzesstaat zunächst ausschließlich der Gesetzgeber für eine qualitätsverbessernde Programmatik zuständig. Der Strafzweck der Spezialprävention hat indes seit Jahrzehnten ein Methodenproblem. Der Gesetzgeber streift ihn nur punktuell und anlassbezogen. Allgemein aber bilden die steuerungsarmen Generalklauseln des StGB im Rechtsfolgenbereich den empirischen Wissensstand für wirksame Prognose, Diagnostik und Interventionsauswahl nicht mehr ausreichend maßstäblich ab. Um seine Strafe präventiv wirksam zu machen, muss der Strafrichter gewissermaßen als Ersatzgesetzgeber empirische Erfolgsfaktoren der Kriminologie, Psychologie und Psychiatrie selbst organisieren – oft im Kontext tatsächlicher psychischer Störungen. Evidenzbasierung staatlichen Handelns mit Erfolgsfaktoren aus den Nachbarwissenschaften – die der Richter in seiner Ausbildung auch nicht gelernt hat – ist indes unter Geltung des Gesetzlichkeitsprinzips nicht einfach freihändig möglich. Sie benötigt allgemeine Regeln, die die juristisch-hermeneutische Methode nicht liefern kann. Für eine Lösung bedarf es deshalb zunächst der Beantwortung grundlegender rechtstheoretischer Fragen. Der Beitrag möchte die Diskussion möglicher Merkmale einer ergänzenden Methode zur selbstregulierten, gesetzgebundenen Organisation empirischer Prämissen im Recht befruchten.<sup>15</sup> Denn trotz aller Komplexität bei der Beeinflussung menschlichen Verhaltens gilt: Die Akzeptanz staatlichen Handelns ist untrennbar mit ihrer vom Bürger erlebten Professionalität – ihrer Wirksamkeit – abhängig.

Deshalb gerät nicht erst seit Corona oder dem Klimawandel die Identifikation und Nutzbarmachung erfahrungswissenschaftlicher Prämissen zur Wirksamkeitsverbesserung (sog. Evidenzbasierung) zunehmend in den Blick auch des Praktikers. Aktuelle Tötungsdelikte mutmaßlich psychisch gestörter Einzeltäter und eine Professionalisierung des Risikomanagements in anderen Bereichen staatlicher Gefahrenabwehr zeigen die Relevanz einer Wirkungsorientierung und Evidenzba-

<sup>15</sup> Siehe dazu ausführlich M. Schulte, Die Methode der richterlichen Straftatenprävention, Tübingen 2016.

sierung gerade im strafrechtlichen Rechtsfolgenbereich auf. Die Regeln eines Wissenstransfers sind indes kaum rechtstheoretisch erforscht. Die damit verbundenen Lösungsschritte sollen am Beispiel der richterlichen Straftatenprävention aufgezeigt werden.

Deren wesentliche Handlungsanleitung steht in gerade einmal acht Sätzen. Mit wenigen Worten stellen die §§ 56, 56c StGB<sup>16</sup>, 244 Abs. 2, 261 StPO die drei zentralen Regeln für Gefährlichkeitsprognosen, die Beeinflussung von Straftätern und die dafür zweckmäßige Tatsachenfeststellung durch den Strafrichter (Staatsanwalt oder Verteidiger) auf. Die erfolgreiche Anwendung dieser Regeln entscheidet über die Freiheit des Täters und die Verhinderung künftigen Opferleids. Angesichts der umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Vielfalt menschlicher Ursachen für Kriminalität und die Möglichkeiten ihrer Beeinflussung fragt es sich, ob und wie das funktioniert.

Diese Fragestellung und der dahinter stehende steuerungstheoretische Befund werden bislang weder ausreichend präzise definiert noch in der notwendigen rechtstheoretischen Betrachtung auf Lösungsmöglichkeiten abgetastet. Die Diskussion ist verhalten<sup>17</sup>, die Kritik gemessen an der Sicherheitsrelevanz des Problems auffällig unscheinbar.<sup>18</sup> Dort, wo sie vereinzelt auftritt, ist sie allerdings akzentuiert. Brettel<sup>19</sup> z.B. beobachtet bei der richterlichen Prognose Standardformeln, die objektiv ungeprüft seien und nicht begründet würden. Das BVerfG ist indes bereits vor gut zehn Jahren konkret geworden. Es hat – freilich unter dem notwendigen Zugeständnis der Unzulänglichkeit empirischer Erkenntnisse – Stellung zu einer dennoch gebotenen Evidenzbasierung, zu der Qualität und Rationalität bei der Prognose und bei der Behandlung von Straftätern bezogen.<sup>20</sup> Seine u.a. die Formulierung von Mindeststandards erwägenden Appelle richten sich nicht nur an den Gesetzgeber, sondern – allerdings sehr behutsam formuliert – gerade auch an den Richter.<sup>21</sup>

## 5. Keine Rationalitätsoptimierung durch Gesetzgeber und Rechtsprechung in Sicht

Die Kritik und Appelle verhalten bislang. Die Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte ist kasuistisch<sup>22</sup>. Der Bundesgesetzgeber übt sich weiter in einer gegenüber anderen Bereichen der Gefahrenabwehr auffälligen Zurückhaltung.

16 Verwandte praxisrelevante Normen sind die §§ 57, 59, 59a, 69, 63 ff., 68b StGB, aber auch § 153a StPO.

17 Vgl. bereits D. Rössner, NStZ 1992, 409 (410); W. Hassemer, ZRP 2007, 213 (218).

18 OLG Frankfurt/M., StV 1985, 23: „...zu der geforderten Prognose nicht imstande.“

19 H. Brettel, StV 2005, 99.

20 BVerfGE 70, 297 (313 f.) (Prognose bei §67d StGB); BVerfGE 109, 133 ff. (Sicherungsverwahrung); BVerfGE 116, 69 (90 f.) (Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges).

21 BVerfGE 109, 133 ff.; BVerfG, StV 2009, 38 (39).

22 Vgl. den Überblick bei W. Stree/J. Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, § 56 Rn. 19–24c.

Die für die Sicherheit des Bürgers zentral wichtige Straftatenprävention spielt sich so bei mangelnder Einzelfall- und Empirieachtsamkeit rasch in einem Mikroklima formulargesteuerter Erledigungsroutinen mit weisungsdefizitären, schuldausgleichbetonten Bewährungsbeschlüssen und genauso schematischen wie pseudowissenschaftlichen Urteilsbegründungen („Bewährungsversager“, „chronischer Wiederholungstäter“) ab. Die Strafrechtswissenschaften liefern dabei keine nennenswerte Unterstützung. Sie präsentieren sich wegen der Komplexität und Kontingenz menschlichen Verhaltens zwangsläufig dem Richter unentschlossen und unübersichtlich.<sup>23</sup> Wertvolle interdisziplinäre Ansätze von Expertenarbeitsgruppen wie diejenige von *Boetticher u.a.*<sup>24</sup> zur Qualitätsverbesserung durch Standards sind immer noch selten und blicken vornehmlich auf forensisch-psychiatrische Sachverständigengutachten. Ein konsentiertes, integratives und vor allem praktisch handhabbares Modell wirksamer Prognose, Diagnostik und Interventionsauswahl fehlt bislang für den Strafrichter – obwohl seine Vorgaben ganz am Anfang präventiver Abläufe im Strafverfahren die entscheidenden Weichen für die spätere Vollstreckung durch Bewährungshilfe oder Strafvollzug stellen. Die grundlegenden Bedingungen der Legitimation, inhaltlichen Qualität und Struktur bei der Herstellung empirisch bewiesener Rationalität und der Adaption sonstiger Qualitätsmerkmale staatlicher Prozesse zur Beherrschung von Ungewissheit und Komplexität sind bislang nicht ausreichend systematisch untersucht worden. Bereits die Begriffe Empirie (Erfahrungswissenschaften wie z.B. die Medizin oder Psychologie) und Evidenzbasierung (von evidence, englisch: Beweis – im Unterschied zum deutschen „offensichtlich“) sind dem Juristen regelmäßig fremd.

## 6. Die Relevanz des Problems

Dieses Steuerungs- und Methodendefizit bei den maximal grundrechtsintensiven Eingriffen des Strafrechts mit Gefährlichkeitsbeurteilungen und Freiheitsentzug ist rechtsstaatlich bedenklich. Dass die Vorgehensweise des Strafrichters bei der Prognose offen als „intuitive Methode“ bezeichnet wird<sup>25</sup> und mit diesem Begriff gleichsam eine Legitimation erhält, fordert verfassungsrechtliche Zweifel heraus. Die genannten Mahnungen des BVerfG erfahren ihre Relevanz angesichts von ca. 85.000 Bewährungsentscheidungen deutscher Strafgerichte mit allein ca. 59.000 Weisungen pro Jahr. Die Bedeutung von deren Qualität für die Rückfallvermeidung wird durch Erkenntnisse über Prävalenzraten von 30 % bis 50 % mitkausalen psychischer Störungen bei straffälligen Menschen<sup>26</sup> (71 % sogar bei Gefangenen<sup>27</sup>)

23 Vgl. zur Literaturschauwertung M. Schulte (Anm. 15), 8 ff.

24 A. Boetticher et al., NStZ 2006, 537 ff., die aber als mittelbare Adresse ebenfalls ausdrücklich auch den Richter nennen.

25 Vgl. nur W. Stree/J. Kinzig, in: *Schönke/Schröder*, STGB, § 56 Rn. 19.

26 C. Stadtland/N. Nedopil, in: N. Nedopil, *Prognosen in der forensischen Psychiatrie* (2005), 150 ff. Zum Literaturstand Schulte (Anm. 15), 39 ff.

27 A. Marneros/S. Ullrich/D. Rössner, *Angeklagte Straftäter – Das Dilemma der Begutachtung* (2002), 70 (118).

noch mehr in den Fokus gerückt. Insbesondere Substanzmissbrauch, Abhängigkeitssyndrome, Persönlichkeitsstörungen und wahnhaft, aber auch affektive Störungen stellen hohe Anforderungen an die Identifikation von Risiko und dessen Beeinflussbarkeit. Das gilt noch mehr bei der wegen ihrer kultur- und religionswissenschaftlichen Anteile noch anspruchsvolleren Beurteilung von extremistisch motivierter Gewalt, gerade aus dem islamistischen Spektrum.

## 7. Rechtstheoretische Aufgabenstellung und Diskussionsstand

Wie kommen also die von der Empirie beschriebenen Erfolgsfaktoren für wirkungsvolle Prognose, Diagnostik und Interventionsauswahl in das Recht strafrechtlicher Sanktionen – und zwar in praktisch brauchbarer Weise? Dieser Prämissen-transfer funktioniert nicht einfach freihändig. Denn das den Gleichheitssatz (Art. 3 GG), die Gesetzesbindung und die Wesentlichkeitstheorie (Art. 20 Abs. 3 GG) verwirklichende Positivierungsprinzip verlangt als rationalen Entscheidungsmaßstab vielmehr eine hinreichend dogmatisierte und systematische Regelleitung. Diese dogmatische Bindung der Evidenzbasierung ist auch einfachgesetzlich unverzichtbar, weil Prävention im Strafrecht rechtsgutgebunden schuldakzessorisch und streng strafzweckorientiert ist.

Obwohl gerade ein solcher Transfer Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers ist, findet sich in der Gesetzgebungslehre wenig an berichteter Best Practice zu methodischer Empirieauswertung und -transformation<sup>28</sup>. Der rechtstheoretische Erkenntnisstand der Strafrechtswissenschaften ist ebenfalls dürftig. Die im öffentlichen Recht in jüngerer Zeit meist ausgehend von dem Begriff eines reflexiven oder prozeduralen Rechts geführte Diskussion über ein fachkompetentes, lernendes, flexibles und mit Kompetenzen der Selbstregulation ausgestattetes modernes Recht hat das Strafrecht und dessen spezialpräventive Rechtsfolgen bislang nicht nennenswert erreicht.<sup>29</sup>

## 8. Die Lösung: Zwei aufeinander aufbauende Methoden

Es liegt folgender Schluss nahe: Der Strafrjurist braucht zur Konkretisierung von Gesetzlichkeit, empirisch bewiesener Rationalität und Wirksamkeit eine weitere unterstützende Methode und nicht nur bloße Sachkunde oder Sachverständige. Steuerungstheoretisch steht im Vordergrund die Aufgabe der Klärung einer Legitimation des Wissenstransfers und der für ihn geltenden rechtlich ableitbaren Regeln. Im System Empirie geht es demgegenüber um Wissensmanagement – die Auswertung des erfahrungswissenschaftlichen Wissens, seine Aufarbeitung und

28 Konturen bei BVerfGE 125, 175 ff. (Hartz IV); vgl. zu einer Gesetzesevaluation C. Sicko, ZfRSoz 2011, 27 (30 ff.); i.Ü. U. Karpen, Gesetzgebungslehre (1989), 99 m.w.N.

29 Frühe Annäherungen an das Strafrecht bei W. Hassemer, Erscheinungsformen des neuen Rechts (2007), 16 f.; ähnlich G. Stratenwerth, in: FS Hassemer (2010), 639 f.

schließlich praxisgerechte Bereitstellung. Hierzu zählt die partizipative Verständigung mit allen Akteuren über die Güte und Verlässlichkeit der erwogenen Prämissen, ihre Adaption an die Erfordernisse eines Praktikers, der eben kein Arzt oder Wissenschaftler, sondern geschult in der Norminterpretation ist. Daran knüpft sich als weitere Aufgabe die Dokumentation der gefundenen Regeln, ihrer Evaluation und vor allem die Erzeugung von Akzeptanz bei dem Rechtsanwender für die Verbindlichkeit der empirischen Prämissen.

## **8.1. Der rechtstheoretisch-organisatorische Teil der Lösung – eine Meta-Methode mit allgemeinen Regeln der Evidenzbasierung des Rechts**

### **8.1.1. *Legitimation eines selbstorganisierten Wissenstransfers***

Das Angebot rechtstheoretischer Ansätze, die sich mit der erforderlichen Legitimation und Dogmatisierung eines selbstorganisierten Wissenstransfers in das Recht befassen, ist überschaubar. Als brauchbarer Anknüpfungspunkt geeignet erscheint der von *Hoffmann-Riem*, *Schmidt-Aßmann* und *Voßkuhle*<sup>30</sup> vertretene jüngere Ansatz mit der Bezeichnung „Neue Verwaltungsrechtswissenschaft“. Sein in der steuerungswissenschaftlichen Diskussion im Verwaltungsrecht vertretenes integratives Konzept verfolgt mit dem Ziel einer Wirksamkeitsausrichtung und Folgenbetrachtung explizit die Bewältigung einer Wissensimplementierung in die Praxis der Gesetzesanwendung durch die Erforschung alternativer Regelungsstrategien und Organisationsformen als Surrogat zu dem Primat gesetzlicher Rationalisierung.

### **8.1.2. *Die evidenzbasierte Medizin und Leitlinienmethodik als Referenz richterautonomen Wissensmanagements***

Wie aber schürft man als Jurist gültige empirische Prämissen zu Tage, versteht sie und bewahrt sie auf? Die Rechtswissenschaften und selbst die Kriminologie bieten hierfür bislang keine formalisierten Standards und Modelle an. Am leistungsfähigsten und sachnächsten im Hinblick auf die strafrichterlichen Aufgabenstellungen ist die sog. Evidenzbasierte Medizin (EBM) und die medizinische Leitlinienmethodik. Denn der Mediziner steht bei der Wissensorganisation vor dem gleichen Problem wie der Richter, der evidenzbasiert wirksam handeln möchte. Beide sehen sich einem hochkomplexen und sich täglich ändernden Fachwissen gegenüber, das sie unter Entscheidungszwang und Ressourcenknappheit zeitlich und thematisch punktgenau im konkreten Anwendungsfall unterbringen müssen. Vor diesem Hintergrund hat sich in der Medizin seit Mitte der 1990er-Jahre das Konzept der Evidenzbasierten Medizin (EBM) intensiv entwickelt und inzwischen seit mindestens 15 Jahren international etabliert.<sup>31</sup> EBM ist nach *Sackett*<sup>32</sup> der „ge-

30 Vgl. A. Voßkuhle, in: Hoffmann – Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I (2006), 1 ff; W. Hoffmann-Riem, ebd., 705.

31 Ausdruck dessen ist eine hochspezialisierte Fachliteratur. Siehe z.B. die Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen (ZEFAQ).

32 D. Sackett et al., Evidenzbasierte Medizin (1999), 2 f.

wissenschaftliche, ausdrückliche und vernünftige Gebrauch der gegenwärtig besten externen, wissenschaftlichen Evidenz für Entscheidungen in der medizinischen Versorgung individueller Patienten“. Dies geschieht durch vier Elemente: (1.) Die Formulierung einer konkreten Fragestellung, (2.) eine sodann nach Regeln ablaufende systematische Recherche in dem weltweiten Bestand an Literatur nach der aktuell am besten verfügbaren empirischen Erkenntnis („externe Evidenz“)<sup>33</sup>, insbesondere aus dem Angebot internationaler Studien, (3.) einer ebenfalls regelgeleiteten Bewertung des Rechercheergebnisses hinsichtlich seiner Validität, Reliabilität und Nützlichkeit und (4.) schließlich Verfahrensweisen zur Implementation in die Praxis.<sup>34</sup>

Um den einzelnen Arzt indes von der aufwendigen Recherche zu entbinden, hat sich in der Medizin die Leitlinienmethodik entwickelt. Leitlinien<sup>35</sup> sind wissenschaftlich begründete und praxisorientierte Handlungsempfehlungen bzw. Entscheidungshilfen über die angemessene ärztliche Vorgehensweise bei speziellen gesundheitlichen Problemen. Sie stellen den nach einem definierten, strukturierten und transparent gemachten Vorgehen erzielten Konsens mehrerer Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen und Arbeitsgruppen zu bestimmten ärztlichen Vorgehensweisen dar.

### 8.1.3. Ertrag und Zwischenergebnis: Die Merkmale der Meta-Methode

Die aufgezeigten Methodenmaßstäbe ergänzen und überschneiden sich dabei und können deshalb integrativ miteinander verwoben als Regeln einer normzweckentsprechenden, richterorganisierten Wissensauswertung aufeinander abgebildet werden. Sie dienen insgesamt als Vorschlag zur Diskussion der Regeln einer selbstorganisierten Rezeption von Empirie und Qualität im Recht. Erheblich abgekürzt<sup>36</sup> und illustriert am Beispiel der richterlichen Straftatenprävention lauten sie:

- (1) Bei der Norm- und Realbereichsklärung findet durch die Klärung der rechtlichen Fragestellung die konsequente Anbindung an das Gesetzlichkeitsprinzip statt. Dazu erfolgt im *Normbereich* die Ermittlung des normativen Rahmens und der rechtlichen Prämissen, im davon beeinflussten *Realbereich* der Norm die Identifikation möglicher wirklichkeitsbezogener Prämissen der Norm – als Fragen an die Empirie z.B. das Vorgehen bei Prognose und Diagnostik oder die Wirksamkeit von Hilfsmaßnahmen. Eine *Synchronisation* beider Bereiche gibt schließlich Rechenschaft über die rechtliche Gültigkeit der erwogenen wirklichkeitsbezogenen Prämissen durch Abgleich mit dem Normzweck. (Beispiel: Ist Diagnostik ein Teil wirksamer rechtsfolgenbezogener Sachverhaltsaufklärung?)
- (2) Die Evidenzherstellung beginnt mit einer systematischen *Empirieauswertung*, gefolgt von einer an Evidenzgraden, vollständiger Erfassung und Benennung

33 H. Raspe, in: R. Kunz et al., Lehrbuch der evidenzbasierten Medizin (2000), 38 (40).

34 Raspe (Anm. 33), 38 ff.

35 Definition der Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt, 1997, 94 (33).

36 Ausführliche Übersicht und deren Herleitung bei Schulte (Anm. 15), 333–337.

der als Beweis angenommenen Quellen sowie der Diskussion möglicher systematischer Fehler ausgerichteten *Empirieaufarbeitung*. Entscheidend für den Richter ist schließlich eine für ihn brauchbare *Empiriebereitstellung*: Sie stellt eine Adaption an die Rahmenbedingungen richterlicher Arbeit im maßgeblichen Kontext dar und betreibt eine geltungserhaltende Anpassung des Inhaltes an richterliches Arbeiten, an Handhabbarkeit und bezeichnet Grenzen und Ausstiegskriterien zur Vermeidung von Überforderung. Stets bedarf es einer einzelfallaufmerksamen Herstellung eines Ausgleichs zwischen standardisierter Routine und Raum für individuelle Besonderheiten.

- (3) Eine Dokumentation durch die Herstellung von konkreten Handlungsanleitungen (Beispiele: Leitlinien oder Leitfäden, Manuale, Algorithmen, Pfaddiagramme und Checklisten) wird ergänzt durch ein Akzeptanzmanagement, mit weiteren Qualitätsfaktoren wie ganzheitlicher Qualitätskultur und Innovationsorientierung als „Lernende Organisation“, die auf Kooperation und Vernetzung mit anderen Akteuren setzt.

## 8.2. Der kriminologisch-erfahrungswissenschaftliche Teil der Lösung: Die eigentliche Methode richterlicher Straftatenprävention

Mit diesen Vorgaben einer Meta-Methode zu Regeln der Evidenzherstellung kann nun der Versuch unternommen werden, die erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisse der Kriminologie, Psychologie, Psychiatrie und Medizin auszuwerten und als eigene, fachspezifische Methode zur Verfügung zu stellen. Dieser selbständige methodische Teil ist ebenfalls so ausführlich, dass er in diesem Beitrag nur überblicksartig dargestellt werden kann.<sup>37</sup> Es können unter der steten Reflektion dessen, dass das Wissen über die Bedingungen von Straftaten unvollkommen ist, Vorschläge für konkrete, integrative und praktisch handhabbare Standards richterlicher Straftatenprävention in folgenden vier Aufgabenbereichen zur Diskussion gestellt werden:

- a) Allgemeine Wirksamkeitsfaktoren: Aus dem Angebot klassischer Kriminalitätstheorien, Metastudien, Übersichtsarbeiten und Praktikerberichten können übergeordnete Standards richterlichen Vorgehens extrahiert werden: Dies sind eine Delikts- und Risikoorientierung und systematische Diagnostik, daneben ein Ressourcen- und Chancenmanagement, eine sozialkonstruktiv vermittelte Norm- und Konsequenzverdeutlichung sowie Fairnesserfahrung und Opferperspektive.
- b) Prognose: Die Aufgabenstellung der Prognose folgt diesen Forderungen. Sie kann ebenfalls nicht auf vollständig befriedigende Referenzmodelle zurückgreifen. Aus dem Angebot bewährter Instrumente wie HCR-R 20 von Webster *et al.*<sup>38</sup>, LSI-R von Andrews/Bonta<sup>39</sup>, die MIVEA von Göppinger/Bock<sup>40</sup>, der Ditt-

37 Siehe vertiefend Schulte (Anm. 15), 399–573.

38 Historical-Clinical-Risk Variables, HCR-20 von C. Webster, K. Douglas, D. Eaves, S. Hart (1997).

39 Level of Service Inventory – Revised Version von D. Andrews/J. Bonta/K.-P. Dahle/F. Harwad/V. Schneider-Njepel (2012).

*mann*-Liste<sup>41</sup>, der integrierten Checkliste nach *Nedopil*<sup>42</sup> und dem SPJ von *Webster et al.*<sup>43</sup> lassen sich als integrative Synthesen neben einer integrierten evidenzbasierten Checkliste prognostisch bedeutsamer Kriterien für Strafrichter folgende Mindeststandards bei richterlicher Prognose<sup>44</sup> gewinnen: Ihr Ziel ist eine Individualprognose und keine Einordnung in statistische Risikogruppen. Neben den statischen (überdauernden) Merkmalen ist den interventionszugänglichen dynamischen und dabei insbesondere den akuten Merkmalen (emotionale Erregungszustände, Intoxikationen) Aufmerksamkeit zu schenken. Ausgangspunkt ist eine Tatanalyse des Anlassdeliktes. Die Prognose beurteilt anschließend die unterschiedlichen Rückfallkriterien in drei zeitlichen Dimensionen und zwar anhand einer Analyse des Lebenslängsschnitts (Biographie), des Lebensquerschnitts einschließlich der jüngsten Entwicklung und schließlich der zukünftigen Perspektiven. Aus der Gesamtheit der statischen, dynamischen, historischen, aktuellen und künftigen Faktoren ergeben sich so Erkenntnisse über eine generelle, aktuelle oder künftige Gefährlichkeit. Ermittelt und bewertet werden zudem Risikofaktoren aus den Bereichen von Suchterkrankungen und anderen psychischen Störungen. Eine erhöhte Aufmerksamkeit erhält die Prüfung des Ausmaßes von Dissozialität. Umgekehrt ermitteln und bewerten Diagnostik und Prognose protektive Faktoren.

- c) Diagnostik: Dabei handelt es sich um die zentrale rechtsfolgenbezogene Sachaufklärung als Tatsachengrundlage der Prognose. Sie beinhaltet eine strukturierte und vollständige Exploration und Quellenauswertung bei rechtsfolgenbedeutsamen Umständen. Dieser Teil vermittelt die notwendigen Grundkompetenzen zur Diagnostik seelischer Störungen – stets unter einer methodisch verwirklichten Abbildung der Grenzen richterlicher Leistungsfähigkeit.
- d) Interventionsmanagement: Es beinhaltet die zentrale, dem Risikoprinzip entsprechende einzelfallachtsame Regelleitung bei der Verknüpfung von Basis- und Interventionsprognose. Neben einer notwendigen Systematisierung von Schutzfaktoren und einer spezifischen Identifikation und Adressierung von deliktursächlichen Motivatoren, Enthemmern und Stabilisatoren ergibt sich eine daraus geformte Notwendigkeit eines sowohl allgemein als auch lokal gültigen differenzierten „Interventionsportfolios“. Es bedarf lokaler Kompetenz- und Versorgungsstrukturen und übergreifend eines Strukturverbesserungskonzeptes einer integrierten, wirkungsorientierten Kriminalprävention in der Strafjustiz. Allgemein gilt abgelöst von strafrechtlichen Interventionen: Die Wirksamkeit

40 H. Göppinger, *Angewandte Kriminologie* (1985), 248 ff.

41 V. Dittmann (2000), Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter. Arbeitsinstrument der Fachkommissionen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz, in: S. Bauhofer/P. Bolle/ders. (Hrsg.), „Gemeingefährliche Straftäter“, 83–95.

42 N. Nedopil, *Forensische Psychiatrie* 1996, 188 ff.

43 Structured Professional Judgement, vgl. C. Webster/Q. Haque/S. Hucker (2014), *Violence Risk: Assessment and Management* 2<sup>nd</sup> Edition, 68 ff.

44 Siehe zu einem solchen Diskussionsvorschlag ausführlich Schulte (Anm. 15), 463 ff.

von Schutzfaktoren steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den sozialen Lebensbedingungen des Betroffenen. Tragfähige soziale, am besten familiäre Bezüge, dort genauso wie im Beruf empfangene Wertschätzung, Bildung und auskömmliche Wohnverhältnisse sowie Lebensperspektiven machen – jedenfalls gerade bei Gewaltkriminalität – am meisten immun gegen strafbares Verhalten.<sup>45</sup> Kluge Sozialpolitik hat hier ihren Ansatz und Auftrag (primäre Prävention). Unklare Bleibeperspektiven bei Zuwanderern wirken in hohem Maße destabilisierend. Diesem kriminalitätserhöhenden Umstand ist gerade bei der ohnehin wegen ihres Lebensalters und Geschlechtes höher belasteten Gruppe junger Männer aus nordafrikanischen Staaten durch leistungsfähige ausländerrechtliche Verfahren Rechnung zu tragen.

### 8.3. Exkurs: Empirische Erkenntnisse bei islamistisch-extremistischer Gewalt

Der beschriebene allgemeine Qualitätsmaßstab wirksamer Straftatenprävention wird bei dem kriminologisch verhältnismäßig seltenen, aber mit schweren Folgen verbundenen Phänomen gewaltbereiten Extremismus noch viel weniger erreicht.<sup>46</sup> Gerade für den deutschen Strafrechtspraktiker finden sich nahezu keinerlei wissenschaftlich fundierte und praxistaugliche Modelle zur Erklärung, Gefährlichkeitssystematisierung und Beeinflussung für diese Kriminalitätsphänomene.<sup>47</sup> Gewaltbereiter Extremismus möchte in der Vorbereitung verborgen bleiben, bei der Tat selbst aber maximal schadensträchtig und sichtbar sein. Extremistische Täter – regelmäßig aus einer nichteuropäischen Kultur – sprechen, sofern sie überleben, anschließend fast nie über ihre Persönlichkeit und Motive, ihre Gefühle, ihr Leben und die Tat. Entsprechend der damit verbundenen geringen Stichprobenmengen fehlt es an neutralen Vergleichsgruppen für valide Erfahrungssätze mit dem Ziel referentieller Items. In jüngerer Zeit in Deutschland betriebene Prognoseforschung (Studienprojekt RISKANT des BKA<sup>48</sup>) oder das von Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder derzeit verwandte Prognoseinstrument „RADAR iTE“ stehen Justiz und Wissenschaft nicht zur Verfügung oder sind noch nicht ausreichend evaluiert (TARGET<sup>49</sup>).

45 Zum Wirksamkeitsnachweis des kriminologischen „good-lives“-Ansatz vgl. T. Ward/T. Gannon (2006), Rehabilitation, Etiology and Self-Regulation: The comprehensive good lives model or treatment for sexual offenders, in: Aggression and Violent Behaviour, 11, 77 ff.

46 M. Rettenberger, Kriminalistik 70 (2016), 401–406; R. Pelzer/S. Scheerer (2006), in: U. Kemmesies (Hrsg.), Terrorismus und Extremismus – der Zukunft auf der Spur, 200 ff.

47 T. Thieme, Zeitschr. für Politikwissenschaft 2015, SdBd. Extremismus, 37–59 (37).

48 Ein mit 1,3 Mio. Euro finanziertes Studienprojekt zur Risikoanalyse bei islamistisch Tatgeneigten, [https://www.sifo.de/files/Projektumriss\\_RISKANT.pdf](https://www.sifo.de/files/Projektumriss_RISKANT.pdf).

49 Vielversprechend erscheinen die vorläufigen Ergebnisse dieses deutschen Forschungsprojektes um Böckler und Zick, vgl. L.-M. Stetten et al., MSchrKrim 2016, 285 ff.

Wertet man in der aufgezeigten Weise die seit einiger Zeit in der Praxis angewendeten Prognoseinstrumente wie VERA 2 R<sup>50</sup>, TRAP-18<sup>51</sup> und ERG 22<sup>+52</sup> aus, lassen sich als mögliche Risikohinweise einer informierten und integrativen Checkliste für Richter und Staatsanwälte folgende fünf Gruppen von Risiko- und Schutzfaktoren diskutieren: Neben Auffälligkeiten bei dem Selbstwert eines Betroffenen und Marginalisierungserleben (u.a. Ungerechtigkeits- und Kränkungerleben), einem sich verstärkenden Ideologiemoment (gerade bei einem Verschmelzen von personaler und sozialer – ideologisch besetzter Identität), einem Gewaltelement (z.B. durch Dehumanisierung von Zielpersonen, Legitimierung von Gewalt bei Verletzung „heiliger“ Werte und erlebter oder praktizierter Gewalt) und schließlich einer psychischen Instabilität oder aktuellen Krise (insbesondere Psychosen und affektive Störungen) wirken Risikobewältigungs- und Selbstwertkompetenzen, Behandlungswünsche und prosoziale Bindungen als protektive Ressourcen.

## 9. Fazit

Zur Verbesserung der Wirksamkeit strafprozessualer Tätigkeit im präventionsbedeutsamen Rechtsfolgenbereichen bedarf der Straffurist einer einigermaßen dogmatisierten Methode mit festgelegten Regeln der Evidenzbasierung. Dabei erweisen sich Dogmatik und Evidenzbasierung nicht als unvereinbare Gegensätze, sondern als die sich ergänzenden beiden Seiten einer Medaille. Bei ihrer Verknüpfung erscheint die Adaption u.a. der Leitlinienmethodik der Medizin als leistungsfähiger und verfassungsrechtlich zulässiger Ordnungsrahmen zur Organisation von Erfolgsfaktoren. Eine selbstbewusste, rechtstheoretisch modern ausgerichtete Strafrechtswissenschaft ist gefordert, die für eine solche Methodeninnovation unverzichtbaren Grundlagen und Akzeptanz zu schaffen. Der Richter bleibt die zentrale Integrationsfigur. Die Etablierung einer „Methode der richterlichen Straftatenprävention“ und ihrer Metaregeln ist ein aufwendiger, aber lohnender Weg zu einem bestmöglich differenzierten, passgenauen und damit präventiv wirksamen, humanen und rationalen Strafrecht.

Ein für den Bürger wirksam und leistungsfähig erlebtes Strafrecht ist verfassungsrechtlich geboten und dazu geeignet, einem blinden, populistisch favorisierten Feind- und Rachestrafrecht entgegenzuwirken. Das macht es anschlussfähig an die für ein modernes Strafrecht seit seinem Marburger Programm von 1882 fundamentale Aussage *Franz von Liszt*<sup>53</sup>: „Strafe gewinnt durch den Zweckgedanken Maß und Ziel.“

50 Violent Extremist Risk Assessment, F. Pressman et al., VERA 2 R, 2018.

51 Terrorist Radicalisation Assessment Protokoll, A. Guldman/J. Meloy, ForPsych 2020, 158–166.

52 Extremism Risk Guide, M. Loyd/C. Dean, Journal of Threat Assessment and Management, 2015, 40–52.

53 F. von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: ders., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge (1905), 126 (132).

## Literaturverzeichnis

- Andrews, D./Bonta, J./Dahle, K.-P./Harwadt, F./Schneider-Njepel, V., Level of Service Inventory – Revised Version, LSI-R, Deutsche Version, Göttingen, 2012.
- Boetticher, A./Kröber, H.-L./Müller-Isberner, R./Böhm, K./Müller-Metz, R./Wolf, T., Mindestanforderungen für Prognosegutachten, in: NSTZ 2006, S. 537–544.
- Brettel, H., Angewandte Kriminologie als Prognoseinstrument des Verteidigers, in: StV 2005, S. 99–102.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Innenministerkonferenz 2021, Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, ausgewählte Zahlen.
- Dittmann, V., Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter. Arbeitsinstrument der Fachkommissionen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz, in: Bauhofer, S./Bolle, P., Gemeingefährliche Straftäter, 2000, S. 83–95.
- Göppinger, H., Angewandte Kriminologie, Tübingen, 1985.
- Guldimann, A./Meloy, J. R., Assessing the threat of lone-actor terrorism: The reliability and validity of the TRAP-18, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2020, S. 158–166.
- Hassemer, W., Gesetzesbindung und Methodenlehre, in: ZRP 2007, S. 213–218.
- Hestermann, T./Hoven, E., Kriminalität in Deutschland im Spiegel von Pressemitteilungen der Alternative für Deutschland, in: KriPoZ 2019, S. 127–137.
- Hoffmann-Riem, W./Schmidt-Aßmann, W./Voßkuhle, A., Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, München, 2006.
- Karpen, U., Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungslehre – Beiträge zur Entwicklung einer Regelungstheorie, Baden-Baden, 1989.
- Liszt, F. von, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: ders. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge (1905), 126 (132).
- Lloyd, M./Dean, C., The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders, in: Journal of Threat Assessment and Management 2015, S. 40–52.
- Marneros, A./Ullrich, S./Rössner, D., Angeklagte Straftäter – Das Dilemma der Begutachtung, Baden-Baden, 2002.
- Nedopil, N., Forensische Psychiatrie – Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, 4. Aufl., Stuttgart/New York, 2012.
- Pelzer, R./Scheerer, S., Terrorismus-Prognosen: Fehlerquellen und Rechtsstaatlichkeit, in: Kemmesies, U., Terrorismus und Extremismus – der Zukunft auf der Spur, München, 2006, S. 200–211.
- Pfeiffer, C./Baier, D./Kliem, S., Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland, file:///C:/Users/mirsc/AppData/Local/Temp/zentrale-befunde-des-gutachtens-zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland--data.pdf.
- Pressman, E./Duits, N./Rinne, T./Flockton, J., Violent Extremism Risk Assessment, Version 2 revised – VERA 2 R, Utrecht, 2016.
- Raspe, H., in: Kunz, R./Ollenschläger, G./Raspe, H., Jonitz, G./Kolkmann, F.-W., Lehrbuch der Evidenzbasierten Medizin in Klinik und Praxis, Köln 2000, S. 38–48.
- Rettenberger, M., Die Einschätzung der Gefährlichkeit bei extremistischer Gewalt und Terrorismus, in: Kriminalistik 2016, S. 401–406.
- Rössner, D., Strafrechtsfolgen ohne Übelszufügung, in: NSTZ 1992, S. 409–415.
- Sackett, D. L./Richardson, S./Rosenberg, W./Haynes, R. B., Evidenzbasierte Medizin (Deutsche Ausgabe von Kunz, R./Fritsche, L.), Bern/Wien/New York, 1999.
- Schulte, M., Die Methode der richterlichen Straftatenprävention, Zu den Regeln der Rezeption von Empirie und Qualität im Recht, Tübingen, 2016.

- Sicko, C., Erfüllen Gesetzesfolgenabschätzungen und Gesetzesevaluation die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das innere Gesetzgebungsverfahren?, in: ZfRSoz 2011, S. 27–42.
- Stadtland, C./Nedopil, N., in: Nedopil, N., Prognosen in der forensischen Psychiatrie 2005, S. 150–162.
- Stetten, L.-M./Böckler, N./Roth, V., Radikalisierungsverläufe im Zuge hochexpressiver Gewalttaten, in: MSchrKrim 2016, 285–291.
- Thieme, T., Extremistisches Gefahrenpotential, Untersuchungsgegenstand, Messung und Fallbeispiele, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft 2015, SdBd. Extremismus, S. 35–60.
- Ward, T./Gannon, T., Rehabilitation, Etiology and Self-Regulation: The comprehensive good lives model or treatment for sexual offenders, in: Aggression and Violent Behaviour, 2006, S. 77–94.
- Webster, C. D./Douglas, K. S./Eaves, D./Hart, S. D., HCR-20. Assessing the risk of violence. Version 2., Vancouver, 1997.

